Austausch von Arzneimitteln in der Apotheke vor dem Hintergrund von Lieferschwierigkeiten

Arztpraxis

Wirtschaftliche Verordnung

→

Apotheke

Abweichung möglich bei

- Packungsgröße
- Packungszahl
- Wirkstärke
- Teilmengen

Austausch nach

Rahmenvertrag oder

§ 129 Abs. 2a oder 2b SGB V

Dokumentation der

Nichtverfügbarkeit

Rezeptabrechnung der Apotheke mit Sonderkennzeichen für Nichtverfügbarkeit

↓

Lieferschwierigkeit per Sonderkennzeichen nachvollziehbar

Apotheke

Kein Austausch
bei Wirkstoffen, die zwingend namentlich zu verordnen sind:

- Substitutionsausschussliste nach AM-RL Anlage VII Teil B (z.B. Levothyroxin-Natrium, Phenprocoumon, Valproinsäure retard u.a.)
- Therapieallergene
- Ggf. biologische, biosimilare Arzneimittel

oder für den Fall

- Nur Gebinde mit größerer Gesamtwirkstoffmenge lieferbar als verordnet

Rücksprache erforderlich

Arztpraxis

neue Verordnung in den genannten Fällen erforderlich

ggf. Notiz über Lieferschwierigkeit in Patientendoku

Apotheke

Apotheke möchte ein neues Rezept, obwohl Möglichkeit zum Austausch besteht.

Ärztliche Rücksprache wäre nicht erforderlich

Wunsch nach Neuverordnung

Arztpraxis

neue Verordnung nicht empfehlenswert

Risiko für unwirtschaftliche Verordnung